

Betriebsordnung zur Pandemieplanung

VG-Werke Sprendlingen-Gensingen

Betriebsstätte:

Hallenbad Gensingen

Am Hallenbad

55457 Gensingen

Diese Maßnahmen werden in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf angepasst. (Stand 11.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Mitgeltende Unterlagen	4
3	Allgemeine Hygienemaßnahmen und öffentliche Bereiche	5
3.1	Räume im Gebäude	5
3.2	Maximale Besucherzahl.....	5
3.3	Wegeführung.....	6
3.4	Öffnungszeiten und max. Personenzahl.....	6
3.5	Testpflicht	6
3.6	Zahlungsmöglichkeiten und Kontaktnachverfolgung.....	7
3.7	Benutzergruppen.....	7
4	Allgemeine Verhaltensregeln von Mitarbeitern und Gästen	7
4.1	Mindestabstand.....	8
4.2	Husten- und Nies-Etikette.....	9
4.3	Händehygiene.....	9
4.4	Personenbezogene Maßnahmen	9
4.5	Belüftung der Räume.....	9
5	Nutzung des Bades durch die Badegäste	10
5.1	Öffentliche Sanitäreinrichtungen/Toiletten/Flure	10
5.2	Umkleiden	10
5.3	Duschen.....	10
5.4	Nutzung des Schwimmbeckens.....	11
5.5	Nutzung von Schwimmutensilien.....	11
5.6	Erste Hilfe Maßnahmen.....	11
6	Hygiene-Maßnahmen	11
7	Verzehr von Speisen und Getränken.....	12
8	Konzept geregeltes Schwimmen in Bahnen.....	13

* Allein aus Gründen der einfacheren Handhabung verwendet das Unternehmen verallgemeinernd das generische Maskulinum. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher für alle Geschlechter.

1 Einleitung

Die im März 2020 definierte Pandemie durch den Corona-Virus besteht weiterhin, wenn auch der Betrieb von Hallenbädern mit Auflagen möglich ist.

Schwerpunkt in dem hier vorliegenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Besucher sowie der Mitarbeiter.

Das Konzept ist von Gesundheits- und Ordnungsamt freizugeben.

Das Konzept wurde mit den Erfahrungswerten des Schwimmbadteams und den Vorgaben der Behörden erstellt.

Nach der Eröffnung werden die notwendigen Maßnahmen ständig auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf angepasst.

Alle Maßnahmen im Hygienekonzept sind unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, z.B. der Ansteckungslage vor Ort, und in enger Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde durchzuführen.

Der Fachgebietsleiter Schwimmbäder Herr A. Matthes ist vor Ort für die Liegenschaft verantwortlich. Anhand des vorhandenen Dienstplans ist für den Betrieb immer verantwortliches Personal vor Ort.



2 Mitgeltende Unterlagen

Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 08. September 2021. Am 12. September 2021 in Kraft getreten.

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/26. CoBeLVO/210908 26 CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/26_CoBeLVO/210908_26_CoBeLVO.pdf)

Der Pandemieplan der Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen

Der Plan wurde von der Krisenstab-Führung der VGW erstellt und trat am 15.03.2020 in Kraft. Die Corona-Beauftragte ergänzt diesen Plan ständig durch entsprechende Mitteilungen innerhalb der VG-Werke.

Die Haus- und Badeordnung der Schwimmbäder der VGW Sprendlingen-Gensingen

<https://www.vgwerke-sg.de/wp-content/uploads/2021/01/vg-werke-sprendlingen-gensingen-schwimmbaeder-haus-und-badeordnung.pdf>

Belegungsplan des Hallenbades Gensingen

Der Plan wurde vom Fachgebietsleiter erstellt und ist Grundlage für die tägliche Nutzung und den Tagesablauf in der Betriebsstätte. Außerdem ist hier im Detail die unterschiedliche Nutzung durch die Allgemeinheit und die Benutzergruppen ersichtlich. Der allgemeine Badebetrieb wird zwar im Online-Ticket-Verkauf dargestellt ist aber nicht vorhersehbar. Die sonstigen Benutzergruppen sind hinsichtlich ihrer Art und der Benutzungszeit klar erkennbar.

3 Allgemeine Hygienemaßnahmen und öffentliche Bereiche

3.1 Räume im Gebäude

EG	Eingangshalle (Nr. 1)	Allgemeiner Bereich im EG (Kasse, Eingangsbereich)
	Umkleide Herren und Familienumkleide (Nr. 3), Sammelumkleide (Nr. 4), Dusche Herren (Nr. 5), WC Herren (Nr. 7), Flur (Nr. 6) und Treppenhaus zum Hallenbad (Nr. 8)	Zugang aus der Eingangshalle nach links
	Umkleide Damen und Familienumkleide (Nr. 11), Sammelumkleide (Nr. 12), Dusche Damen (Nr. 13), WC Damen (Nr. 15), Flur (Nr. 14) und Treppenhaus zum Hallenbad (Nr. 16)	Zugang aus der Eingangshalle nach rechts
	Personalbereiche (Kassenbereich, Personalraum EG (Nr. 10); Büro Badleitung (Nr. 2), Abstellraum (Nr. 9); Putzraum (Nr. 17), Elektro-Raum (Nr. 17) und Heizraum	nur für die Beschäftigten
OG	Hallenbad mit Ruhebereich und WC	
	Saunabereich	Zur Zeit geschlossen
	Schwimmmeisterbüro (Nr. 21) mit Personal WC (Nr. 22)	nur für die Beschäftigten

3.2 Maximale Besucherzahl

Nach der aktuellen Coronabekämpfungsverordnung darf die maximale Besucherzahl die Hälfte der außerhalb von Corona üblichen maximalen Besucherzahlen betragen. Die maximalen Besucherzahlen wurden somit wie folgt ermittelt:

- Maximale stündliche Besucherzahl für den allgemeinen Badebetrieb = 50 Personen

Maximale Besucher wegen Abstandvorgaben für den Schwimmerbereich:

28 Personen - Davon schwimmen jeweils 12 Personen im Kreisverkehr auf Bahn 1+2, sowie auf Bahn 3+4. Auf Bahn 5 können weitere 4 Personen die Jump and Walk-Bahn verwenden.

Maximale Besucher wegen Abstandvorgaben für den Nichtschwimmerbereich:

17 Personen – Nichtschwimmer inklusive deren eventuell notwendigen Begleitung.

Der Saunabereich bleibt zurzeit bis auf weiteres geschlossen.

Besucher im Bereich Schulen und Vereine

Schulen und Vereine haben separate Benutzungszeiten, welche sich nicht mit den Zeiten des allgemeinen Badebetriebes überschneiden. Die maximale Auslastung für das Schwimmbecken gilt analog zu der des allgemeinen Badebetriebes. Also maximal 45 Personen. Die Anzahl stellt auch gleichzeitig die maximale stündliche Besucherzahl da. Zusätzlich dürfen sich die Betreuer in notwendiger Anzahl im Gebäude bzw. am Schwimmbecken befinden. Die Benutzungszeiten der einzelnen Gruppen ist detailliert im Belegungsplan festgelegt.

3.3 Wegeführung

Der Zugang zum Hallenbad wird durch Sicherstellung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln in Form von der Maskentragepflicht im Gebäude geregelt. Baulich bedingt ist hier eine andere Regelung nicht möglich. Die Badegäste werden hier bereits im Eingangsbereich, in den Fluren und Treppenhäusern hingewiesen.

3.4 Öffnungszeiten und max. Personenzahl

Tag	Zeitfenster Benutzergruppen	Zeitfenster allg. Badebetrieb
Montag	11.30 Uhr bis 13.00 Uhr 14:15 Uhr bis 15.30 Uhr 20.45 Uhr bis 22.00 Uhr	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr 20.45 Uhr bis 22.00 Uhr	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 20.45 Uhr bis 22.00 Uhr	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.45 Uhr 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr 20.45 Uhr bis 22.00 Uhr	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 15.00 Uhr	16.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag	11.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag		08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	Max. 45 Personen je Benutzergruppe und Stunde im Belegungsplan zuzüglich Betreuer	Max. 50 Personen je Stunde in einem Zeitfenster

3.5 Testpflicht

In Hallenbädern gilt unabhängig von den Inzidenzwerten die Testpflicht für den allgemeinen Badebetrieb. Ausgenommen von der Testpflicht sind geimpfte und genesene Personen ("2G-+"-System) mit entsprechendem Ausweis oder Beurkundung, sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss das beurkundete negative Ergebnis eines tagesaktuellen Antigen-Schnelltests vorweisen oder einen PCR-Tests welcher nicht älter ist als 48 Stunden, um Zutritt zu erhalten.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Selbsttests direkt im Hallenbad. Hierfür kann der Kunde einen unbenutzten Po C-Antigentest mitbringen, der den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Der Test wird vom Kassenpersonal zunächst auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft und anschließend selbständig vom Kunden durchgeführt. Wenn nach Ablauf der

Testzeit ein negatives Ergebnis vorliegt erhält der Kunde Zutritt zum Bad. Bei positivem Ergebnis hat der Kunde die Einrichtung unverzüglich zu verlassen und sich nach den gesetzlichen Coronavorgaben zu verhalten.

Im Schulbetrieb gelten die Bestimmungen aus der Coronaverordnung für Schülerinnen und Schüler.

3.6 Zahlungsmöglichkeiten und Kontaktnachverfolgung

Die Kundenerfassung ist ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zum Badebetrieb.

Die Anmeldung und Zahlung der Eintrittsgebühr sollte in erster Linie Online erfolgen, um den berührungslosen Zahlungsverkehr herbeizuführen. Die Datenerhebung der erforderlichen Personalien kann im Sinne der Corona-Verordnung für eine mögliche Kontaktnachverfolgung verwendet werden. Im Online-Verfahren erfolgt diese Datenerhebung als Nutzungs- und Zahlungsregistrierung, womit die Prozedur der Dokumentation nur einmal erforderlich wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Vor-Ort-Tickets zu erwerben. Im Rahmen dieser Ticketlösung müssen die Personalien bei jeder Nutzung hinterlegt werden. Was vorzugsweise kontaktlos per Luca-App erfolgen sollte. Durch die Verwendung dieser App werden automatisch alle gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit den Daten und zu einer möglichen Nachverfolgung erfüllt.

Für Kunden ohne Luca-App steht die handschriftliche Registrierung ebenfalls zur Verfügung. In diesem Fall werden die Daten auf den ausgefüllten Vordrucken sicher verwahrt, im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt, bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs vollständig vernichtet.

Der Kunde akzeptiert mit Lösen des Tickets, die geltenden Bestimmungen der Betriebsordnung und der Haus- und Badeordnung. Die Betriebsordnung setzte teilweise Inhalte der Haus- und Badeordnung außer Kraft und gilt somit vorrangig.

3.7 Benutzergruppen

Benutzergruppen sind Schulen, Kitas, Vereine und Gesundheitspartner.

Der Ein- und Austritt der Benutzergruppen wird zusätzlich vom Personal des Schwimmbades unter den aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln überwacht. Für die Kontaktnachverfolgung hat die jeweilige Gruppe eigenverantwortlich nach den geltenden Vorgaben zu handeln.

Benötigte Gegenstände zum Üben und trainieren können nach schriftlicher Bestätigung zum hygienischen Umgang mit den Utensilien, zugelassen werden. Die im Besitztum vom Bad vorhandenen Utensilien dürfen nicht herausgegeben werden.

4 Allgemeine Verhaltensregeln von Mitarbeitern und Gästen

Im Eingangsbereich werden die betrieblichen Hygieneregeln mit geeigneten Hinweisschildern ausgehängen.

Es dürfen maximal 6 Personen (ohne Kassenpersonal) im Vorraum anwesend sein.

Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Aus aktuellem
Anlass bitten wir
Sie, auf das
Händeschütteln
zu verzichten.



Wir danken
für Ihr
Verständnis.

4.1 Mindestabstand

Badegäste:

Alle Badegäste werden gebeten ihre eigene persönliche Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Ersatzmasken sind vor Ort vorhanden.

Im gesamten Badbereich, vom Eingang (EG) bis zum Ruhebereich (OG) besteht eine Maskenpflicht. Unmittelbar am Platz und beim Gang zum Schwimmbecken besteht die Maskenpflicht nicht.

Bei der Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung persönlich auf die Hygiene achten.

Wenn der notwendige Mindestabstand (<1,50 m) nicht gewährleistet werden kann, so sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.



Verstöße gegen die Vorgaben der Betriebsordnung bewirken einem sofortigen und endgültigen Schwimmbadverweis. Bei einem Schwimmbadverbot wegen Missachtung der Hygienevorgaben, sind das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt zu informieren. Der Schwimmbadbetreiber ist somit in solchen Fällen berechtigt, die erhobenen Daten des Kunden zu verwenden. Mit Lösen der Eintrittskarte erklärt sich der Kunde bereit, alle Bestimmungen und Vorgaben anzuerkennen.

Mitarbeiter:

Den Beschäftigten wird eine persönliche Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt.

Im gesamten Badbereich, vom Eingang (EG) bis zum Ruhebereich (OG) bzw. bis zur Aufsichtskabine besteht eine Maskenpflicht.

Bei der Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung persönlich auf die Hygiene achten.

Wenn der notwendige Mindestabstand (<1,50 m) in Funktionsräumen, die den Badegästen nicht zugänglich sind, nicht gewährleistet werden kann, so sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Visiere würden insbesondere dann eingesetzt, wenn für die Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Arbeitsbedingungen das dauerhafte Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht zumutbar sei und die Abstandsregeln gewahrt bleiben. Zu diesen Mitarbeitern gehören das Aufsichtspersonal und die Service- und Reinigungskräfte.

Das Aufsichtspersonal kann zudem bei der Beaufsichtigung des Badebetriebes auf die Mund-Nasenbedeckung verzichten, insofern dauerhaft 3 Meter Mindestabstand zu den Badegästen eingehalten werden kann.

Diese Regelung gilt ebenso für Übungsleiter von Gruppen, welche zur Demonstration von Übungen aktiv tätig werden müssen.

Reinigungspersonal darf unter Abwesenheit von Kunden, bei o. g. Arbeitsbedingungen, ebenfalls auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten.

Das Kassenpersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

4.2 Husten- und Nies-Etikette

Der notwendige Abstand zu Menschen, die niesen oder husten ist einzuhalten. Wenn eine Person selbst niesen oder husten muss, dann nicht in die Hand, sondern in ein Einwegtaschentuch, das gleich entsorgt werden muss, oder alternativ in die Armbeuge.

4.3 Händehygiene

Wichtigste Maßnahme: Waschen Sie sich häufiger die Hände! Insbesondere, nachdem Sie Gegenstände berührt haben, die von vielen Menschen angefasst werden. Vermeiden Sie es, sich unbewusst im Gesicht, vor allem an Mund, Nase und Augen, zu berühren. Wo Händewaschen nicht möglich ist, sind Mittel zur Händedesinfektion vorrätig.

Im Gebäude sind zusätzlich Händedesinfektionsspender installiert. Diese entsprechend beim Betreten und Verlassen des Gebäudes benutzen.

4.4 Personenbezogene Maßnahmen

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

4.5 Belüftung der Räume

Die Belüftung der Räumlichkeiten erfolgt durch die neue RLT-Anlage. Die Wartung und der Austausch der Filter erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.

https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/AB_08_2020_Baedertechnik_Lueftung_n.pdf



In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.



Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.



Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.

5 Nutzung des Bades durch die Badegäste

5.1 Öffentliche Sanitäreinrichtungen/Toiletten/Flure

Die Toilettenräume im EG sollen nur von einer Person genutzt werden. Deshalb beim Betreten der Toilette bitte das „Besetzt“-Schild an der Tür wenden. Somit ist zu erkennen, ob die Toilette frei oder besetzt ist.

In den Toilettenräumen steht neben der Seife und den Einweghandtücher ebenfalls Mittel zur Händedesinfektion zur Verfügung.

5.2 Umkleiden

Die Sammelumkleiden dürfen nur von Schulklassen und Badegästen genutzt werden, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Für die Einhaltung der individuellen Hygieneregeln für Schulklassen bezüglich Abstand und Maskenpflicht ist die Begleitung zuständig.

Es stehen 11 Wechselkabinen je Zeitfenster und Umkleidebereich zur Verfügung. Diese Kabinen dienen ausschließlich zum Umkleiden. Die Umkleidekabinen, die Kleiderspinde und die die Barfußgänge erhalten während des Badebetriebes, in engen Zeitabständen, eine Wischdesinfektion. Weitere Desinfektionen erfolgen bei der morgendlichen Hauptreinigung und zwischen dem morgendlichen Schulbetrieb, sowie dem allgemeinen Badebetrieb am Nachmittag.

Im allgemeinen Badebetrieb dürfen die Sammelumkleidekabinen der jeweiligen Bereiche von weiteren 6 Personen verwendet werden im Schulbetrieb von 10 Personen.

Es dürfen keine persönlichen Gegenstände in den Umkleidekabinen verbleiben.

Falls gereinigte und desinfizierte Spinde und Spindschlüssel vorrätig sind, können diese vom Kassenpersonals zur Verfügung gestellt werden.

Badegäste welche einen Spindschlüssel erhalten, hinterlegen ihre persönlichen Sachen in dem zugehörigen Spind, schließen diesen ab und tragen den Schlüssel z.B. am Handgelenk.

Nach dem Schwimmen und Entleeren des Kleiderspindes ist dieser Spind sofort wieder zu verschließen. Der Schlüssel ist vor Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben und kommt in das Behältnis für kontaminierte Schlüssel.

Wenn keine desinfizierten Schlüssel und Spinde zur Verfügung stehen, müssen alle persönlichen Gegenstände in einer Tasche mit in die Schwimmhalle genommen und auf einer für das Sitzen gesperrten Stellen, auf einer Ruhebank, abgestellt werden.

Wertgegenstände können (so lange vorrätig) in speziellen Wertfächern untergebracht werden.

Die Haartrockner im Stiefelgang stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Es darf lediglich 1 Person den Fön in der jeweiligen Familienumkleide zum Haartrocknen verwenden.

Im Schulbetrieb dient die Familienumkleide auch als Umkleide für die Lehrkraft.

5.3 Duschen

Im allgemeinen Badebetrieb dürfen nur 5 Duschen beim Schulbetrieb nur 7 Duschen gleichzeitig im Duschbereich verwendet werden.

5.4 Nutzung der Schwimmhalle und des Schwimmbeckens

In der Schwimmhalle dürfen die gekennzeichneten Flächen nach Unterlegen eines eigenen Handtuches/Badetuchs als Ruhefläche zum Sitzen verwendet werden. Direkt mit den Füßen bzw. Badeschuhen darf lediglich die untere Wärmebank betreten werden.

Am Schwimmbecken befinden sich eindeutige Kennzeichnungen über die maximal zulässige Anzahl an Nutzern. Alle Nutzer werden gebeten, vor Betreten des Beckens sicherzustellen, dass diese Maximalzahl nicht überschritten wird. Den Anweisungen des Personals des Schwimmbades ist Folge zu leisten. Die Schwimmbadaufsicht ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln und darf auch das Hausrecht umsetzen.

Im Schwimmbecken gilt ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1,50m. Beim geregelten Schwimmen sollen möglichst 2m Abstand, zum "Vordermann", beim Sportschwimmen möglichst 3m Abstand eingehalten werden.

Das Schwimmbecken wird daher zwischen Bahn 1+2, sowie Bahn 3+4 geteilt, womit 2 Schwimmparcours je 2 Bahnen zum Schwimmen vorhanden sind. Ein Schwimmparcours langsam/normal und ein Schwimmparcours sportlich. Die Nutzer schwimmen im Rechtsverkehr gegen den Uhrzeigersinn „im Kreis“. Auf beiden Schwimmparcours gilt also eine Einbahnstraßenregelung. Ein Überholen innerhalb der Bahnen ist nicht gestattet.

Bahn 5 "Jump and Walk" darf, insofern die vorliegende Situation es zulässt, von Personen verwendet werden, welche am Startblock den Startsprung üben möchten. Der Einbahnstraßenverkehr wird durch Aussteigen nach dem Sprung an der naheliegenden Ausstiegsleiter und das Zurückgehen am Beckenrand zum Startblock gewährleistet. Der Mindestabstand bei Anstellen für das Üben ist einzuhalten. Wenn kein Bedarf für das Springen vorliegt, kann Bahn 5 von maximal 2 Schwimmern verwendet werden. Die jeweilige Regelung auf dieser Bahn wird ausschließlich von der diensthabenden Aufsicht vorgenommen.

Die Benutzung des Sprungbrettes und der Sprungtürme ist zur Zeit nicht möglich.

5.5 Nutzung von Schwimmutensilien

Schwimmutensilien stehen zurzeit nicht zum Verleih zur Verfügung.

5.6 Erste Hilfe Maßnahmen

Die Beschäftigten sind unterwiesen in den besonderen Erste Hilfe Maßnahmen.

6 Hygiene-Maßnahmen

Im *Reinigungs- und Desinfektionsplan zum Pandemiebetrieb im Hallenbad Gensingen* werden die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene definiert. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Konzeptes.

Täglich werden im Haus Türgriffe, Klingelknöpfe etc. durch unsere Reinigungskraft gereinigt / desinfiziert. Die Griffe und alle anderen Arbeitsmittel, die von mehreren Personen verwendet werden, werden in regelmäßigen Abständen ebenfalls mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzten viruziden Mittel desinfiziert.



7 Verzehr von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Lebensmitteln zum Verzehr innerhalb der Räume ist nicht erlaubt.

Getränke dürfen ausschließlich in Kunststoff-Flaschen mit in das Bad gebracht werden. Jeder Badegast darf nur aus seiner persönlichen Flasche trinken.

Im Kiosk vorrätige Artikel können ausschließlich zum Mitnehmen (außer Haus) erworben werden. Der Verzehr vor Ort ist nicht möglich.

8 Konzept geregeltes Schwimmen in Bahnen

Draufsicht Becken Hallenbad Gensingen

- 1** = Schwimmerbereich
2 = Nichtschwimmerbereich

